

Der Landrat nahm Bezug auf den Verfahrensvorschlag in der Verwaltungsvorlage, wonach man dem neuen Kreistag nach der Kommunalwahl in dieser wichtigen Frage nicht vorgreifen wolle, sondern er sodann hierüber in eigener Zuständigkeit entscheiden sollte.

Abg. Dr. Lamberty wollte wissen, ob nach der derzeitigen Rechtslage jedes Kreistagsmitglied einem solchen Live-Streaming sowie Video- und/oder Audioaufzeichnungen zustimmen müsse.

Der Landrat bejahte dies, dies sei die derzeitige Rechtslage. Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und Kreisordnung – Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Übertragung von Rats-/Kreistagssitzungen - sei allerdings derzeit auf Landesebene in der Beratung.